

Az.: F 7 C 19/11

Ausfertigung



Verkündet am 14.06.2013

gez.: Winter  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil** **Flurbereinigungsgericht** In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau  
2. des Herrn  
3. des Herrn  
handelnd als  
Erbengemeinschaft nach

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis

Bau und Umwelt, Ländliche Entwicklung  
und Vermessung  
- Stabsstelle obere Flurbereinigungsbehörde -

- Beklagter -

wegen

Bodenordnungsverfahren G..... (Stallanlage)

hat der 7. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, die ehrenamtliche Richterin Butter und die ehrenamtlichen Richter Lehmann und Ross aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 14. Juni 2013

### **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner. Es wird ein Pauschsatz von 55,- € festgesetzt. Die Gebührenpflicht wird angeordnet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

1 Die Kläger wenden sich gegen die Ausführungsanordnung zum Bodenordnungsplan des Bodenordnungsverfahrens G.....

2 Das Bodenordnungsverfahren G..... (Stallanlage) wurde mit bestandskräftigem Beschluss des Amtes für Ländliche Neuordnung - ALN - K..... vom 14. Juli 1999 angeordnet. Auf die Wertermittlung vom 4. Juli 2007 wurde der Bodenordnungsplan am 16. Dezember 2010 bestandskräftig festgestellt. Die Ausführungsanordnung zu diesem Bodenordnungsplan vom 1. März 2011 machte die Gemeinde B..... in ihrem Amtsblatt am 18. März 2011 öffentlich bekannt.

3 Den gegen die Ausführungsanordnung gerichteten Widerspruch der Kläger vom 4. April 2011 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 9. Juni 2011 zurück. Trotz fristgerechter Einlegung sei dieser unzulässig. Die Ausführungsanordnung habe nur die Regelung zum Gegenstand, dass der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand am 2. März 2011 eintrete. Durch die Festsetzung des Tages, an dem der neue Rechtszustand eintrete, würden die Kläger nicht in ihren Rechten verletzt. Im Übrigen sei die Ausführungsanordnung kein Verwaltungsakt, da sie keine eigenen Regelungen treffe, sondern sich nur auf solche beziehe.

- 4 Die Kläger haben am 8. Juli 2011 Klage gegen die Ausführungsanordnung zum Bodenordnungsplan erhoben. Eine Änderung des Eigentums - wie durch den Bodenordnungsplan verfügt - sei nicht sinnvoll. Daran ändere die durch den Bodenordnungsplan verfügte Geldabfindung i. H. v. 7.400,- € nichts. Die Ausführungsanordnung zum Bodenordnungsplan stelle entgegen der Ansicht des Beklagten einen Verwaltungsakt dar. Die Festsetzung des Tages des neuen Rechtszustandes beschwere die Kläger. Erst hierdurch würden sie entgegen Art. 14 GG enteignet. Streitig sei, ob allein durch den Bodenordnungsplan ein neuer Rechtszustand eintrete oder nicht erst durch den Anordnungsbeschluss zu seiner Ausführung.
- 5 Die Kläger beantragen,
- die Ausführungsanordnung des Landkreises S..... vom 1. März 2011 in der Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 9. Juni 2011 aufzuheben.
- 6 Der Beklagte beantragt,
- die Klage abzuweisen.
- 7 Zur Begründung bezieht er sich auf die Ausführungen in seinem Widerspruchsbescheid.
- 8 Für die näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang und den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Kläger sind durch die Ausführungsanordnung des Beklagten nicht in ihren Rechten verletzt (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Zwar ist die Ausführungsanordnung entgegen den Ausführungen im Widerspruchsbescheid der Beklagten ein Verwaltungsakt (vgl. nur: Schwantag/Wingarter, FlurbG, 8. Aufl., § 61 Rn. 2). Sie bestimmt hingegen nur den Zeitpunkt, zu dem die Regelungen des Bodenordnungsplans in Kraft treten. Sie regelt - lediglich - den Stichtag für den

Eintritt des neuen Rechtszustandes für das Flurbereinigungsgebiet (Schwantag/Wingerter, ebd.). Eine Beschwer durch den Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes haben die Kläger hingegen weder geltend gemacht, noch ist dieser ersichtlich.

Soweit sie sich gegen die inhaltlichen Regelungen des vorgelagerten, hingegen bestandskräftigen, Bodenordnungsplans wenden, können sie im Verfahren gegen die Ausführungsanordnung gegen diesen Plan keine wirksamen Einwendungen mehr erheben. Diese hätten sie - spätestens - gegenüber dem Bodenordnungsplan erheben müssen. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2010 ist dem Prozessbevollmächtigten der Kläger durch den Beklagten eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens übersandt worden. Zugleich ist er hierbei auf den Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan hingewiesen worden. Die Bekanntmachung und Ladung ist zudem auch im B.....er Amtsblatt vom 21. Januar 2011 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Behauptung des Prozessbevollmächtigten der Kläger in der mündlichen Verhandlung, er habe keine Kenntnis von dem Erlass des Bodenordnungsplanes gehabt, lässt sich mit der Aktenlage nicht in Übereinstimmung bringen. Entgegen seiner Auffassung ist es dem Beteiligten eines Bodenordnungsverfahrens zudem auch zumutbar, sich über die öffentlichen Bekanntmachungen zu seinem Verfahren zu informieren.

Da die Kläger gegen den Bodenordnungsplan keine Einwände erhoben haben, ist dieser bestandskräftig geworden. Dies schließt Einwendungen gegen seine Regelungen im Verfahren gegen die zu ihm ergangene Ausführungsanordnung aus.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 154 Abs. 1, § 159 Satz 2 VwGO. Die Entscheidung über die Gebührenpflicht und die Entscheidung über die Erhebung eines Auslagenpauschsatzes folgt aus § 147 Abs. 1 FlurbG, § 154 Abs. 1 VwGO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Künzler

Kober

## Beschluss

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 5.000,- € festgesetzt.

## Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG. Da es den Klägern nach ihrer Darstellung darum geht, eine Abfindung in Land statt in Geld zu erhalten, ist mangels bezifferbaren wirtschaftlichen Interesses auf den Auffangstreitwert zurückzugreifen.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Künzler

Kober

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Winter  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*